

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.61 vom 5. Oktober 2021

BS Appellationsgericht, 2021-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2022.61

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.61 du 5 octobre 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.61 del 5 ottobre 2021

Erwägungen

E. 27

November 2020 sowie für CHF 3'870.80 aufgelaufene Zinsen und CHF 130.■ gesetzliche Gebühren. Eine gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde wies das Appellationsgericht mit Entscheid vom 9. Februar 2022 ab (AGE BEZ.2021.71). Das Bundesgericht trat auf eine gegen diesen Entscheid des Appellationsgerichts erhobene Beschwerde mit Urteil vom 25. März 2022 nicht ein (BGer 5A_192/2022).

Mit Eingabe vom 20. Juni 2022 beantragte die Beschwerdeführerin beim Zivilgericht die Revision des Entscheides vom 5. Oktober 2021. Das Zivilgericht wies das Revisionsgesuch mit Entscheid vom 5. Juli 2022 ab, soweit darauf eingetreten werden konnte.

Gegen diesen Entscheid erhob die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 17. Juli 2022 Beschwerde an das Appellationsgericht. Das darin gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wurde mit Verfügung vom 26. Juli 2022 (zugestellt am 28. Juli 2022) abgewiesen und die Beschwerdeführerin wurde zur Leistung eines Kostenvorschusses angehalten. Nachdem der Kostenvorschuss innert der Frist nicht geleistet worden war, wurde der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 23. August 2022 (zugestellt am 26. Juli 2022) unter Hinweis auf die Säumnisfolgen gemäss Art. 101 Abs. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) eine Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses gesetzt. Innert der Nachfrist hat die Beschwerdeführerin den Kostenvorschuss nicht geleistet. Auf die Beschwerde ist daher im Einklang mit Art. 101 Abs. 3 ZPO nicht einzutreten. Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.